



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzhandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 6 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1875 M., $\frac{1}{2}$ Seite 1000 M., $\frac{1}{4}$ Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M., $\frac{1}{4}$ Seite 5625 M., $\frac{1}{2}$ Seite 3000 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1500 M. Stellengesuche 3 M., die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitglieder und Nichtmitglieder die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitglieder und Nichtmitglieder. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 197 (R. 133).

Leipzig, Donnerstag den 24. August 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Berein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

An den deutschen Verlagsbuchhandel!

Seit längerer Zeit habe ich nicht mehr nötig gehabt, an die Nachsicht des Verlagsbuchhandels in diesem Blatte zu appellieren, allein die Weltfremdheit und Rücksichtslosigkeit einiger Verlagsbuchhalter zwingt mich, wieder einmal auf die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse hinzuweisen, unter denen der österreichische Buchhandel gegenwärtig leidet.

Nicht nur die Störung im Verkehr mit Leipzig, die durch den Markthelferstreik entstanden ist, auch die sonst langsame Beförderung der Sendungen machen es den österreichischen Sortimentern unmöglich, rechtzeitig die Quartalkonti abzuschließen, und so kommt es, daß einzelne Firmen in ungestümmer Weise auf Bezahlung drängen, bevor noch die letzten Sendungen eingelangt sind. Speziell in letzter Zeit wurden dem unterzeichneten Vorstand Klagen angesehener Firmen, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit über allen Zweifel erhaben sind, mitgeteilt, daß ihnen mit Kontosperrung gedroht wurde, wenn nicht sofort der fällige Quartal-Saldo bezahlt würde.

Neuerdings ist nun für den österreichischen Buchhandel eine Schwierigkeit entstanden, die außerordentliche Störungen im Abrechnungsverfahren verursacht, indem die Beschaffung von Devisen nahezu unmöglich gemacht worden ist, weil alle fremden Valuten zuvor bei der Devisenzentrale angefordert werden müssen und der Bedarf einer Kontrolle unterworfen wird. In erster Linie werden Anforderungen für Lebensmittel, Kohle usw. begünstigt, während diese dem Buchhandel nur in ganz geringem Maße (etwa 10%) bewilligt werden. Es ist dieser Zustand nicht nur für den Buchhandel, sondern für die ganze österreichische Geschäftswelt auf die Dauer unhaltbar, aber ich muß im Namen des österreichischen Buchhandels dringend bitten, auf diese außergewöhnlichen Umstände Rücksicht zu nehmen und für die nächste Zeit Geduld zu üben, bis sich die Verhältnisse geklärt haben werden.

Es sind selbstverständlicherweise alle Schritte eingeleitet worden, um wieder jene Erleichterungen zu erhalten, die uns mehrere Jahre hindurch zugebilligt wurden. Wir bitten vorläufig um Rücksichtnahme und Geduld!

Wien, den 17. August 1922.

Der Verein
der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.
Wilhelm Müller, Vorsitzender.

Neue Gerichtsentscheidungen.

IV.

(III siehe Bbl. Nr. 118.)

Anderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Erfahrungen über den Einfluß der Geldwertchwankungen auf Lieferungsverpflichtungen werden täglich auch im Buchhandel gemacht. Wie schwer dieses Problem juristisch zu lösen ist, zeigt

sich dabei alle Tage, ja es wird in seiner ganzen Schwere vollends deutlich, wenn man die reichsgerichtliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet verfolgt, wie wir es ja hier im Bbl. seit einiger Zeit tun. Die »Clausula rebus sic stantibus«-Entscheidungen mehren sich, ohne daß man doch sagen könnte, daß eine alle Wünsche befriedigende Lösung der Schwierigkeiten, ein sicheres Hindurchfahren zwischen der Schilla der Unbilligkeit und der Charybdis der Vertragsunsicherheit erreicht würde. Ein Urteil dieser Art erging wiederum vom 3. Zivilsenat des Reichsgerichts unterm 22. Nov. 1921 (Juristische Wochenschrift 1922, S. 481). Es setzt die Willensmeinung desselben Senats, die in dem Urteil vom 8. Juli 1921 (Juristische Wochenschrift 1921, S. 1597) dargetan ist, folgerichtig fort, nicht ohne auch diesmal Widerspruch von anderer juristischer Seite zu finden. Einige grundsätzliche Ausführungen in der Urteilsbegründung lauten wie folgt:

»Während man nach Unterzeichnung des Friedensvertrags noch der Ansicht sein durfte, daß die Verhältnisse auf dem Weltmarkte sich allmählich bessern und in geordnete Bahnen zurückkehren würden, war gerade das Gegenteil der Fall. Der immer größeren Umfang annehmende Sturz der deutschen Valuta hatte zur Folge, daß die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung ins Riesenhafte wuchsen. Die Unterlieferanten hielten sich an frühere Abmachungen nicht mehr gebunden. Kohlen- und Materialmangel führten wie in vielen anderen Fabriken, so auch in den einzelnen Abteilungen der D.-Werke zur teilweisen Stilllegung des Betriebes, in anderen zu weitgehenden Beschränkungen der Arbeitszeit bis auf 24 Wochenstunden. Auf der anderen Seite verringerten Arbeitslust und Arbeitsleistung sich mehr und mehr, sodaß schließlich eine ordnungsmäßige, auf sachgemäßen kaufmännischen Berechnungen aufgebaute Geschäftsführung fast unmöglich war. Während die Firma D. nach den Ausführungen des Berufungsrichters noch bei Eingang der klägerischen Bestellung die Überzeugung hatte und haben durfte, daß sie diese nach Maßgabe ihres Anfang August 1919 neu aufgestellten Bauplanes in sechs, höchstens sieben Monaten erledigen würde, wäre es ihr infolge der geschilderten Umwälzung der Wirtschaftslage frühestens am 2. April 1921 möglich gewesen, den streitigen Wagen fertigzustellen. Bis dahin war also, da ihr nach dem Gesagten auch ein vertretbares Verschulden bei dem Vertragsabschlusse, unvorsichtige Übernahme zu zahlreicher Aufträge oder eines sonstigen zu großen Gefahrenrisikos nicht zur Last fällt, ein Verzug ausgeschlossen. Bis dahin hatte sich aber eine derartige Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse vollzogen, daß die Leistung der Firma D., wenn sie am Vertrage festgehalten wurde, der Geldgegenleistung des Käufers nicht mehr als die gewollte gleichwertige oder ungefähr gleichwertige gegenübergestanden hätte.« (Die Firma hatte 242 Wagen der gleichen Art zu liefern.)

»... Da es sich um eine Katalogware handelt, so ergibt es sich aus der Natur der Sache von selbst, daß den übrigen 241 Käufern nicht wesentlich andere Preise berechnet sein können als dem Kläger. Wäre die Firma D. daher verpflichtet gewesen, die 242 und alle übrigen durch die neuen Wirtschaftsverhältnisse in einer für sie gleich ungünstigen Weise beeinflussten Automobilverträge vereinbarungsgemäß zu erfüllen, so hätte sie mit ständig steigenden, mit Millionenverlusten arbeiten müssen. Das zu tun, war ihr nach Treu und Glauben um so weniger zuzumuten, als es bei dem Vertragsabschlusse zweifellos nicht gewollt war und verständigerweise nicht gewollt sein konnte, daß der Käufer schließlich einen Wagen erhielt, dessen Wert den seiner Gegenleistung etwa um das Vierfache über-